

Satzung des Freundeskreises Miniaturbuch Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Miniaturbuch Berlin e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 14061 Nz. registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein widmet sich der Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Miniaturbuches (max. Blockgröße 100 x 100 mm) mit dem Ziel, dieses buch künstlerische Erbe zu erhalten und weiter zu führen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Pflege der Buchkunst, ihrer Geschichte und handwerklichen Traditionen,
 - Ausstellungen, Vorträge und Publikationen
 - Organisation des gegenseitigen Gedanken-, Ideen-, Erfahrungs- und Informationsaustausches,
 - Zusammenarbeit mit Verlagen Förderung von Sammlung und Tausch von Miniaturbüchern durch Mitgliedertreffen und öffentliche Tauschtag
- (3) Der Verein ist weltanschaulich sowie parteipolitisch ungebunden. Er arbeitet national und international mit anderen gleichartigen Sammlergemeinschaften zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, regelmäßig Beitrag zu bezahlen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung eine Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Eine einmonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten.
 - Tod. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch.
 - Bei juristischen Personen deren Erlöschen
 - Streichung von der Mitgliederliste. Durch den Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

mehr als ein Jahr in Verzug ist. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht fristgerecht, wird der Versand der Vereinszeitschrift eingestellt.

- **Ausschluss.** Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung die Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlung, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

(5) Verdienten Förderern und anderen Persönlichkeiten, die Anteil an der Pflege und Entwicklung des Kulturgutes Miniaturbuch haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Finanzprüfungsausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestätigung des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Finanzprüfungsausschusses
- b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses,
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen.

(3) Einberufung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.

- b) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zugeben.
- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:
- a) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 - b) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand bzw. bei Wahlen von einer Wahlkommission geleitet.
 - c) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
 - d) Die Jahreshauptversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmübertragung auf anwesende Mitglieder ist durch Vollmacht möglich.
 - e) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das gefertigte Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - f) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und die Einberufung von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Blockwahl erfolgen.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter sind Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Organisation der laufenden Vereinsaktivitäten, Buchführung, Ausarbeitung des Jahresgeschäftsberichtes einschließlich des Kassenberichtes,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Verbindung zu Verlagen, die sich der Herausgabe von Miniaturbüchern widmen
 - f) kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern (Selbstergänzung des Vorstandes)

(5) Beschlussfassung:

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- c) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- d) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Finanzprüfungsausschuss

(1) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende des Finanzprüfungsausschusses hat das Recht, an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Finanzprüfungsausschuss wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Fallen während dieser Zeit Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses aus, können vom Vorstand Nachfolger kommissarisch eingesetzt werden.

(3) Der Finanzprüfungsausschuss kontrolliert in unregelmäßigen Abständen die Finanzgeschäfte des Vorstandes und das Vermögen des Vereins, berichtet der Jahreshauptversammlung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Stimmübertragung auf anwesende Mitglieder ist durch Vollmacht möglich.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

(3) Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Einstimmig angenommen von der Mitgliederversammlung am 03.02.2018, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 (Ergänzung im § 6, Punkt 4 e)